

Fünfte Satzung zur Änderung der Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam

Vom 24. September 2009

Gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 89 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 59), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 16. März 2006 (AmBek UP 2006 S. 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2008 (AmBek. UP 2009 S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird um folgenden neuen Absatz 12 ergänzt:

„(12) Eine Multiple-Choice-Prüfung ist bestanden, wenn die/der Kandidat/in mindestens 50 % der Gesamtpunktzahl erreicht hat oder wenn die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 10 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. Die Notenvergabe wird wie folgt vorgenommen:

1,0	wenn mindestens 90 %
1,3	wenn mindestens 80 %
1,7	wenn mindestens 70 %
2,0	wenn mindestens 60 %
2,3	wenn mindestens 50 %
2,7	wenn mindestens 40 %
3,0	wenn mindestens 30 %
3,3	wenn mindestens 20 %
3,7	wenn mindestens 10 %
4,0	wenn weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinaus erreichbaren Punkte erlangt wurden.

2. Der bisherige Absatz 12 wird zu Absatz 13.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

¹ Genehmigt von der Präsidentin der Universität Potsdam am 24. September 2009.